

Unterrichtung

Ausschuss
für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Hannover, den 14.12.2011

Bericht gemäß § 5 b Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe für besondere Auskunftspflichten nach § 5 a Abs. 2 bis 5 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Gemäß § 5 b Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Niedersachsen (Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz - NVerfSchG), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465), hat der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe für besondere Auskunftspflichten nach § 5 a Abs. 2 bis 5 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes zu erstatten.

Der Bericht schließt an die Unterrichtung vom 01.12.2010 (Drucksache 16/3096) an, mit der der Ausschuss seiner Berichtspflicht zuletzt für das Jahr 2010 nachgekommen ist.

Im Jahr 2011 wurde keine der Auskunftspflichten nach § 5 a Abs. 2 bis 5 NVerfSchG in Anspruch genommen.

Sigrid Leuschner
Vorsitzende